

---

## Der Strafvollzug darf nicht zur Ländersache werden!

In einem OFFENEN BRIEF hat das Komitee an alle Bundestagsabgeordneten appelliert, die im Rahmen der Föderalismusreform geplante Verlagerung des Strafvollzuges vom Bund in die Kompetenz der Länder zu stoppen. Generell wird in dem Brief kritisiert, dass bei der Föderalismusreform „nicht Gleichheit der Lebenschancen unter vielfältigen Bedingungen“, sondern „repressive populistische Konkurrenz“ und „fiskalische Interessen“ ausschlaggebend seien. Wir dokumentieren den Brief im Folgenden nur stark gekürzt. Der vollständige Wortlaut kann im Sekretariat angefordert oder auf der Internet-Seite eingesehen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

(...) Das schlimmste Exempel für die Fehlrichtung dieser Reform stellt die Absicht dar, den Strafvollzug länderfrei zu geben. (...) Indem wir umgehend alle uns erreichbare Expertise anbieten, belassen wir es in diesem Aufruf an Sie dabei, wenige grundsätzliche Einwände besonders gegen diesen Rückwärtsreformteil der sog. Föderalismusreform vorzutragen:

1. In Strafe und Strafvollzug tritt der Staat Menschen, die in seinen rechtlichen Grenzen wohnen, am meisten hoheitsvoll mit dem am meisten grund- und menschenrechtlich eindringenden und kappenden Zwangsmitteln gegenüber. Menschen, deren Straffälligkeit in einem

grundrechtlich normierten Verfahren erkannt worden ist (Art. 19 Abs. 2 GG als Sollnorm), werden – in schwereren Fällen der Rechtsverletzung zumeist schon in der U-Haft vorweggenommen – ihrer freien Selbstbestimmung beraubt. Sie werden je nach Strafurteil auf längere, lange, auf Lebenszeit in der totalen Institution einer Strafanstalt festgesetzt.

2. Dieser tiefe Eingriff in menschliche Freiheit, Integrität und Würde ist in einem grund- und menschenrechtlich fundierten demokratischen Verfassungsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland nur unter drei Voraussetzungen zulässig:

- wenn er zum einen der Strafhandlung entspricht;
- wenn er zum anderen mit der Absicht erfolgt, den straffällig gewordenen Menschen wieder als Freien in eine freie Gesellschaft zu entlassen;
- wenn zum dritten die Art des Lebens im Strafvollzug in seinen materiellen und Verhalten bestimmenden Bedingungen so gestaltet ist, dass ein Leben in Freiheit wieder möglich wird.

Diese Voraussetzungen und Absichten sind im Strafvollzugsgesetz von 1977 prinzipiell Recht in der Bundesrepublik geworden. Der Gesetzgeber hat seinerzeit die überfälligen Konsequenzen daraus gezogen, dass die Bundesrepublik ein Land geworden ist, in dem die Grund- und Menschenrechte unmittelbar und für alle Menschen gelten. Alle Einschränkungen stehen also unter dem dauernden Begründungszwang, sich vor der uneingeschränkt unmittelbaren Geltung der Grund- und Menschenrechte rechtfertigen zu müssen.

3. Die Vielfalt der 16 Länder der Bundesrepublik kann und soll als grundrechtlich-demokratische Chance genutzt werden. Sie darf

nicht dazu missbraucht werden, allgemein, das heißt in allen Bundesländern *stricto sensu* gleich geltende Grund- und Menschenrechte diskriminierend abzuwandeln, und handle es sich bei den von solchen Diskriminierungen betroffenen Menschen „nur“ um solche, die in Strafvollzugsanstalten zwangsleben. Schon gegenwärtig gibt es in Sachen Strafvollzug erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern und in ihnen zwischen Strafvollzugsanstalten. Solche Unterschiede zu Lasten der Menschen im Strafvollzug sind auch gegenwärtig grund- und menschenrechtlich skandalös. Solche Unterschiede jedoch zum Gesetz zu erheben, das den bundesstaatlichen Föderalismus im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 GG ausdrücken soll, ist Buchstaben und Geist der Verfassung des Grundgesetzes zuwider. Sie als demokratisch gewählte und dem Grundgesetz verpflichtete Abgeordnete dürfen einem solchen Gesetz nicht zustimmen! (...)

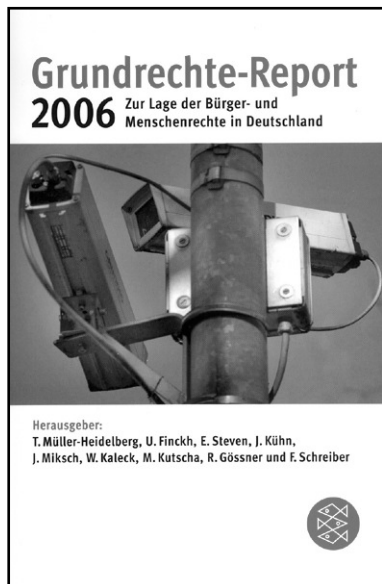
*Wolf-Dieter Narr,  
Martin Singe*

## ...und auch nicht das Versammlungsrecht

Auch das Versammlungsrecht soll im Zuge der Föderalismusreform in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergehen. Ein ebenfalls unnötiger und verfassungswidriger Plan! Geboten wäre eine grundlegende Reform dieses Gesetzes im Sinne der Grundrechte. So tritt jedoch neben die Konkurrenz um neue Restriktionen im Polizeirecht eine Konkurrenz um Einschränkungen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit.

Das Versammlungsrecht, das ein kostbares Gut für unsere demokratische Kultur ist, nähme Schaden.

*Elke Steven*



## Grundrechte-Report 2006

### Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland

Seit zehn Jahren dokumentieren Bürgerrechtsorganisationen alljährlich gemeinsam im „Grundrechte-Report“ Gefährdungen und Verletzungen der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland.

Die Herausgeber-Organisationen warnen zum Beispiel vor Versuchen, das absolute Folterverbot aufzuweichen. Die Verhöre von Murat Kurnaz in Guantanamo und von Mohammed Haidar Zammar in Damaskus durch deutsche Behördenvertreter stellen unerträgliche Verletzungen menschenrechtlicher Garantien dar. Beide waren in Haft gefoltert worden und wurden danach von deutschen Behörden verhört. Wer von Folter profitiert, trägt letztlich zur Legitimation von Folter bei.

Grundrechte-Report 2006: Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland;

Herausgeber: T. Müller-Heidelberg, U. Finckh, E. Steven, J. Kühn, J. Miksch, W. Kaleck, M. Kutscha, R. Gössner und F. Schreiber;

Preis: 9,95; 256 Seiten; ISBN 3-596-17177-6; Fischer Taschenbuch Verlag; Juni 2006

## Lasst Euch nicht einschüchtern!

Berufsverbote sind einer demokratischen Gesellschaft nicht angemessen. Sie stellen einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Menschenrecht auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit dar. So urteilte 1995 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über die Entlassung einer Lehrerin trotz untadeliger Amtsführung.

Ein solches Demokratieverständnis ist dem Verwaltungsgericht Karlsruhe leider noch immer fremd. Mit Urteil vom 13. März 2006 bestätigte es die undemokratische und menschenrechtswidrige Berufsverbotspraxis des Landes Baden-Württemberg.

Seit Dezember 2003 wird der Realschullehrer Michael Cszakóczy aufgrund seines politischen Engagements vom Lehramt ausgeschlossen. Vorgeworfen wird ihm seine Mitgliedschaft in der Antifaschistischen Initiative Heidelberg (AIHD), nicht irgendein persönliches Fehlverhalten im Schuldienst oder außerhalb. Dagegen hatte er geklagt und unterlag in erster Instanz.

Das schriftliche Urteil stellt ein Armutszeugnis in Sachen Demokratie, Menschenrechte und Meinungsfreiheit dar.

- Es basiert auf einer vordemokratischen Interpretation der „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“. Daraus wird die „umfassende Treuepflicht des Beamten“ abgeleitet. Ein solches Verständnis des Berufsbeamtentums steht in einer absolutistischen Tradition, nach der die Beamten außerhalb der Geltung des Grundgesetzes stünden. In einer liberalen Demokratie ist jedoch auch das Beamtenrecht den Grundrechten, der Verfassung nachgeordnet. Überdies haben alle Deutschen gemäß Art. 33 Abs. 2 GG gleiche Zugangsrechte zu öffentlichen Ämtern.

- Der Geheimdienst wird zum unsichtbaren Herrn über die Zukunftsperspektive eines Menschen und damit der politischen Kultur in diesem Land. Das Gericht bestätigt, dass - quasi auf den ersten Blick - die „politisch linksorientierte autonome Szene“ und die AIHD „positive und verfassungsgemäße Motive und Ziele“ haben. Die „Wahrheit“ bringt allein die geheimdienstliche

Schnüffelei an den Tag, die selbst von Grund auf undemokratisch ist. Denn dem Verfassungsschutz zeigt sich, dass „in Wahrheit ein gewaltbereiter Antifaschismus mit System überwindender Stoßrichtung gepflegt wird“. Schon erstaunlich, was ein kleiner lokaler Verein so alles vermögen soll. Das Gericht fragt nicht, was denn der Verfassungsschutz schnüffelnd, sammelnd und datenspeichernd bei legalen Vereinen und ihren Mitgliedern zu suchen hat. Es fragt auch nicht nach annähernd konkreten Belegen für die geheimdienstlichen „Erkenntnisse“. Schon gar nicht geht es der Frage nach, wie denn ein Bürger seine „Unschuld“ gegen solche geheimen Ermittlungen nachweisen soll.

Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass die Ausführungen der politischen Gruppen, in denen sich der Kläger engagiert - nicht seine eigenen - „die Grenzen einer legitimen Kritik unseres Staates und seiner Verfassung“ „weit überschreiten“. Bei jemandem, der engagiert „gegen Rechts und für friedliche Auseinandersetzungen mit der Staatsmacht“ streitet, lässt sich „eine tiefgreifend negative Einstellung gegenüber unserem Staat und seiner Verfassungsordnung“ nicht ausschließen. Eine „formal korrekte Haltung seiner Beamten gegenüber dem Staat“ braucht einem Oberschulamt nach Meinung des Gerichts mit Recht nicht auszureichen. Folglich muss also die geheimdienstlich ermittelte Gesinnung in Hexenprozessen überprüft werden.

Auch das Land Hessen lehnte im Herbst 2005 die Einstellung von Michael Cszakóczy ab, obwohl Schulleitung und staatliches Schulamt sich für eine Einstellung entschieden hatten. Joachim Jacobi, Staatssekretär im Hessischen Kultusministerium, kommentierte das baden-württembergische Urteil: „Wer das Grundgesetz nicht achtet, hat in der Schule nichts verloren“. Was aber ist mit Staatssekretären, KultusministerInnen und Richtern, die das Grundgesetz nicht ausreichend kennen?

*Elke Steven*

# Welche Gesundheit ist möglich? - Gesundheit im kapitalistisch-technologisch-medizinischen Komplex

## Einladung zur Jahrestagung des Komitees für Grundrechte und Demokratie

**22. - 24. September 2006**

*(Leider kann die ev. Akademie, mit der wir so lange zusammengearbeitet haben, unsere Tagung nicht mehr mitveranstalten. Leider ist auch im Tagungshaus kein Termin mehr frei, so dass wir noch nach einer Tagungsstätte suchen. Allen Interessierten werden wir umgehend den neuen Ort mitteilen und diesen auf unserer Internet-Seite veröffentlichen.)*

## Das mächtig marode Gesundheitssystem

Der umbauende Neubau des „Gesundheitssystems“ in der BRD und anderwärts wird dringlicher. Viele Beweggründe wirken darauf hin, sie überschneiden sich und widerstreiten miteinander: Vom wachsenden Stellenwert von Gesundheit bis hin zu demographischen Veränderungen, der Entdeckung des menschlichen Körpers als Anlageraum profitabler Investitionen, der Apparatisierung der Gesundheitsleistungen und vielem mehr.

## Der Reformschrei - herrschaftlich an Profiten interessiert

Dieser nicht einmal annähernd in seinen verfilzten Wirkfaktoren skizzierte Komplex des Gesundheitssys-

tems hat zur naheliegenden Folge, dass sich die großen Interessengruppen, die sich organisationsmächtig um seine geldträchtigen Gänge und Türen balgen, wechselseitig blockieren. Auf der Strecke bleiben nicht nur die BürgerPatientInnen und die engagierten VertreterInnen der Heilberufe. Auf der Strecke bleibt, daran ausgerichtet, jede umfassende, das heißt zugleich den unübersichtlichen Komplex entflechtende und pluralistisch/regional/lokal verkleinernde Reform.

## Die Fehlreformen und unser Ansatz

Nicht eine grundlegende Reorganisation des Gesundheitswesens steht unter den gesundheitspolitischen Gruppen zur Debatte. Sie demonstrieren damit, dass ihr Gesundheitsstreben ein Placebo ihres ökonomisch-herrschaftlichen Interesses ist. Darum spielt ein technologisch verfertigter Schlüssel – die elektronische Gesundheitskarte (eCard) – eine maßlose Reformrolle. Mit dieser eCard will man die A-Sozialität des Patientenbürgers steigern. Dank seiner neuen „Autonomie“ wird kontrollierend an ihm gespart und zugleich wird er vermehrt strikt eigenverantwortlich und frei zur monetären Ader gelassen. Die Leistung der an ihrer Krankenbehandlung leidenden Ärzteschaft wird ebenso gesteigert und kontrolliert.

Dagegen organisieren wir diese Tagung! Darum haben wir schon

vorweg mit einer eigenen seit 2005 bestehenden Arbeitsgruppe eine BürgerInneninformation zur elektronischen Gesundheitskarte veröffentlicht (Das große Gesundheitsversprechen – und seine große Täuschung! Informationen für alle Bürger und Bürgerinnen, beruflich weiß oder alltäglich gekleidet, über die Gesundheitskarte).

Um das herrschende Medizinsystem, ökonomisch außenbestimmt und durchdrungen wie es ist, angemessen kritisieren zu können, müssen wir ein Mehrfaches tun. Ihm suchen wir in der Tagung wenigstens ausschnittsweise nachzukommen. Wir müssen uns darüber klar werden, was Gesundheit/Krankheit menschenrechtlich demokratisch für uns alle bedeutet. Dazu sind wir gehalten, in die modern-vormoderne Tiefe zurückzugehen – um dann vorausgehen zu können –, indem das einseitige Krankheits-/Gesundheitsverständnis, der medizinisch-technische Blick auf den Körper perspektivenreich betrachtet wird. Schließlich ist es geboten, uns wenigstens über die Konturen eines angemesseneren gesellschaftlichen und damit auch individuellen Umgangs mit Krankheit/Gesundheit zu verständigen. Dazu ist selbstverständlich vorab und begleitend die Diagnose des aktuellen medizinisch-kapitalistisch-bürokratischen Komplexes vonnöten.

---

Absender / Absenderin  
(bitte in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
email

Komitee für Grundrechte  
und Demokratie e.V.

Aquinostr. 7 - 11

50670 Köln

# Tagungsverlauf

## Freitag, 22.9.2006

17.00 Uhr: Einführung: Was hat Gesundheit mit Menschenrechten und Demokratie zu tun?

(Das immer prekäre Menschenrecht als Basis und Horizont allen Gesundheitshandelns schlechthin: die Unversehrtheit des Menschen an Körper, Geist und Seele (Art. 2 GG); kann es einen „positiven“ Begriff „der Gesundheit“ geben: eine Auseinandersetzung mit dem Gesundheitsbegriff der WHO. Grade und Grenzen der Prävention; zu einem weiten und einem darauf ruhenden engeren Krankheits-/Gesundheitsbegriff; zur Natalität und Morbidität des Menschen und ihren politischen Folgen; gesellschaftlich-organisatorische Minima kollektiv bereiteter Bedingungen, selbstbestimmt frohgemut und des kranken Nachbarn eingedenk zu leben; Gesundheit/Krankheit: menschenrechtlich-demokratisch ausgelegt.

19.30 Uhr: Körpervorstellungen – zum modern-technischen Blick und den ihm nachfolgenden „Operationen“

## Samstag, 23.9.2006

9.30-10.45 Uhr: Hauptsächliche Faktoren und Funktionen des gegenwärtigen Gesundheitssystems und seine Folgen für die BürgerPatientInnen – an einem Beispiel à la

Krankenhaus oder an ausgewählten Beispielen ambulanter und stationärer Versorgung

11.15 - 12.30 Uhr: Am Exempel elektronische Gesundheitskarte – zu ihren individualisierenden, kontrollierenden und steuernden Funktionen

## Arbeitsgruppen: 14.30 - 18.30 Uhr mit Kaffeepause

Alle Arbeitsgruppen, möglichst ihrerseits von einer kleinen Gruppe von 2-5 Personen vorbereitet und arrangiert, sollten anschaulich-exemplarisch beginnen. Im Verlauf der durch Kurzbeiträge vorbereiteten Diskussion sollten dann die fördernden und hinderlichen Bedingungen der auf verschiedenen Ebenen umschließenden etablierten Gesundheits-/Krankheitsorganisation aus den Exempeln herausentwickelt bzw. mit ihnen verknüpft werden. Erstrebenswert sind zwei wenigstens in einigen wichtigen Aspekten zusammenfassbare Ergebnisse: zum einen: welche fördernden/hindernden Faktoren des herrschenden Gesundheitssystems sind vor allem zu verzeichnen. Zum anderen: wie müsste reformerisch angesetzt werden. Gut wäre es in beiden Fällen, immer auch institutionell-organisatorische Bedingungen, verrechtlicht oder nicht, zu beachten bzw. Phantasie für solche zu entwickeln. Wichtig ist es durchge-

hend: die BürgerPatientin und die Ärztin als Person „mit Fleisch und Blut“ im Auge zu halten und darauf alle Folgerungen zuzuspitzen.

(1) Die elektronische Gesundheitskarte – „interne“ und „externe“ Effekte

(2) Das Berufsfeld von Ärzten der Gegenwart, das Arzt-Patient-Verhältnis und ihre Bedingungen im Kontext des Gesundheitssystems, das heißt zugleich des „Gesundheit“ versichernden Apparats – Wahlchancen und Grenzen

(3) Verantwortung für den eigenen Körper? Zwischen Selbstbestimmung, professioneller Hilfe und der Pflicht zur Vorsorge – inmitten des etablierten Gesundheitssystems

20.15 Uhr Nachtprogramm mit und von Peter Grohmann (angefragt)

## Sonntag, den 24.9.2006

9.30 - 11.00 Uhr: Für ein Konzept und eine Praxis der Public Health!

11.30 -12.30 Uhr: Was könn(t)en, was soll(t)en, was müß(t)en wir gegen ein Stück brave new health world am Exempel der eKarte tun?

12.30 Uhr Ende der Tagung mit dem Mittagessen

---

### Organisatorische Hinweise:

Anmeldungen und Rückfragen bitte an das Komitee für Grundrechte und Demokratie, Telefon: 0221 - 9726930, Fax: -31; email: info@grundrechtekomitee.de

Gerne können Sie zunächst nur Ihr Interesse bekunden und je nach Tagungshaus die Teilnahme-Entscheidung treffen.

Vor der Tagung erhalten Sie weitere Informationen, insbesondere zum Tagungshaus, Wegbeschreibung etc.

Die Teilnahmekosten betragen voraussichtlich incl. Übernachtungen und Vollverpflegung für zwei Tage:

140,- Euro (DZ) und 160,- Euro (EZ)

### Name, Anschrift und Telefon bitte deutlich lesbar umseitig eintragen!

- Hiermit melde ich mich zur Tagung „Welche Gesundheit ist möglich? – Gesundheit im kapitalistisch-technologisch-medizinischen Komplex“ an. Ich wünsche Unterbringung im
  - Einzelzimmer
  - Doppelzimmer
- Den Teilnahmebeitrag von 140,-/160,- Euro überweise ich bis zum 1. September auf das Konto des Komitees bei der Volksbank Odenwald, BLZ 508 635 13, Konto: 8 024 618 (Stichwort Tagung 2006)
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Adresse auf einer Liste an andere TagungsteilnehmerInnen (z.B. für Fahrgemeinschaften) weitergereicht wird.